

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/6/10 96/07/0191

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.06.1999

### Index

27/04 Sonstige Rechtspflege 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §52 Abs2;

AVG §52 Abs4;

AVG §53a Abs1;

AVG §76 Abs1;

GebAG 1975 §1;

GebAG 1975 §25 idF 1994/623;

## Rechtssatz

Ob der Sondersachverständige zum Zeitpunkt seiner Bestellung durch die Beh nach gewerberechtlichen oder berufsrechtlichen Vorschriften berechtigt war, der Bestellung zum nicht amtlichen Sachverständigen Folge zu leisten, ist für die Frage seines Gebührenanspruches gegenüber der Beh und der von der Beh aus § 76 Abs 1 AVG zutreffend abgeleiteten Ersatzpflicht der Parteien für die aufgelaufenen Sachverständigenkosten dem Grunde nach ohne Bedeutung.

## **Schlagworte**

Gebühren Kosten

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1999:1996070191.X02

Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at